



Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhalt

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name, Bezeichnung
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Abschnitt Organe

- § 3 Stadtrat
- § 4 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 5 Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Bürgermeister
- § 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- § 12 Einwohnerversammlung
- § 13 Bürgerbefragung

IV. Abschnitt Ehrenbürger

- § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

- § 15 Ortschaftsverfassung
- § 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

VII. Abschnitt Abweichungen von den Bestimmungen der Hauptsatzung

- § 18 Abweichungen

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten



I. Abschnitt - Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Lutherstadt Eisleben“.
- (2) Zur Lutherstadt Eisleben gehören folgende Ortsteile:
 - Bischofrode
 - Burgsdorf
 - Hedersleben
 - Helfta
 - Kleinosterhausen
 - Oberrißdorf
 - Osterhausen
 - Polleben
 - Rothenschirmbach
 - Schmalzerode
 - Sittichenbach
 - Unterrißdorf
 - Volkstedt
 - Wolferode

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Lutherstadt Eisleben ist ein offener silberner (weißer) Flug im blauen Feld mit unten gerundeter Schildform. (Anlage 1)
- (2) Die Flagge der Lutherstadt Eisleben ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend).
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Lutherstadt Eisleben“. (Anlage 1)

II. Abschnitt - Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Lutherstadt Eisleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat trifft Entscheidungen laut § 45 KVG LSA, soweit diese nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören bzw. durch die Hauptsatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurden.

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:



1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie der Eigenbetriebsleitungen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1, Satz 2, i. V. m § 10 festgelegten Betrag übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt;
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Gegenstandswert 100.000,00 EUR übersteigt.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen laut § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 EUR übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Hauptausschuss
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben
2. als beratende Ausschüsse:
 - den Finanzausschuss
 - den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss
 - den Stadtentwicklungsausschuss



§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates, in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten, grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 12 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000,00 EUR;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000,00 EUR;
4. Vergaben nach den vergaberechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 10 handelt und der Gesamtauftragswert 100.000,00 EUR nicht übersteigt;
5. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, über die Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie über die Vergabe von Darlehen im Rahmen der Stadtsanierung, wenn der Wert die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, bis zu einem Vermögenswert von 100.000,00 EUR;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Gegenstandswert 50.000,00 EUR übersteigt und bis zu einem Vermögenswert von 100.000,00 EUR;
7. die Vergabe von Bundes- und Landesmitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit die Fördersumme die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000,00 EUR;
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);



9. Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB).
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
11. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB);
12. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB).
Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

- (4) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:
- Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
 - Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben
 - Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben
 - Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben
 - Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Finanzausschuss
 2. Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss
 3. Stadtentwicklungsausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden im Einvernehmen mit den Fraktionen des Stadtrates aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadtratsmitglieder gewählt. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden, benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der nach d' Hondt ermittelten Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Festlegung der Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden erfolgt in gleicher Verfahrensweise.
- (3) Der Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten, der Stadtentwicklungsausschuss und der Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss bestehen aus jeweils 9 Stadträten.



- (4) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen teil oder lässt sich durch einen Beschäftigten vertreten. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (5) In den Finanzausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (6) In den Stadtentwicklungsausschuss und den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (7) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen in dieser Hauptsatzung festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
 2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD;
 3. die Erklärung von Rangrücktritten bis zu einer Höhe von jeweils 150.000,00 EUR;
 4. Löschungsbewilligungen unbeschadet der Höhe für zugunsten der Lutherstadt Eisleben eingetragene Rückkaufassungsvormerkungen (Wiederkaufsrechte);
 5. die Ausübung von Vorkaufsrechten unbeschadet der Höhe;
 6. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 EUR;
 7. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR nicht übersteigt und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird;
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 EUR;
 9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, mit einem Gegenstandswert bis 50.000,00 EUR.

Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.



(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1 Verfügungen über das Stadtvermögen,
 - 3.1.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen:
 - a) im Bereich der allgemeinen Verwaltung bis 30.000,00 EUR,
 - b) im Bereich der Bauverwaltung bis 50.000,00 EUR,
 - 3.1.2 Verkauf und Kauf von Grundstücken einschl. Abtretungserklärungen bis 30.000,00 EUR,
 - 3.1.2.1 Erteilung von Belastungsvollmachten bis 30.000,00 EUR,
 - 3.1.2.2 Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bis 30.000,00 EUR,
 - 3.1.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall jährlich bis 10.000,00 EUR,
 - 3.2 Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen bis 5.000,00 EUR,
 - 3.3 Gewährung von Stundungen bis 50.000,00 EUR für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten,
 - 3.4 Entscheidung zu Niederschlagungen bis 5.000,00 EUR,
 - 3.5 Verzicht und Vergleich,
 - 3.5.1 Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 5.000,00 EUR,
 - 3.5.2 Abschluss von Vergleichen, wenn wirtschaftliche Auswirkungen 5.000,00 EUR nicht übersteigen;
4. Entscheidungen zur Vergabe von Landes- und Bundesfördermitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Fördersumme von 75.000,00 EUR;
5. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens der Kommune zur Zulässigkeit von Vorhaben, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist;

Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.



§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Beschäftigten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt - Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 5 dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes, Ortsteile oder Ortschaften beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.



IV. Abschnitt - Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnungen der Stadt, sind in der Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

V. Abschnitt - Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Ortsteile Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt, Wolferode wird jeweils die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.
Die Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf bilden die Ortschaft Hedersleben.
Die Ortsteile Osterhausen, Kleinosterhausen und Sittichenbach bilden die Ortschaft Osterhausen.
Am 01.07.2021 wurde die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Helfta eingeführt.
Das Gebiet der Ortschaft Helfta erstreckt sich in der Gemarkung Helfta auf die Flure 18, 19, 21,22 und 23 . Die lagemäßige Darstellung der Gemarkung Helfta ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 2), in dem das Gebiet der Ortschaft Helfta farblich umrandet ist. Dieser Lageplan bildet einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Nach den Bestimmungen des § 82 KVG LSA und den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften wird der Ortschaftsrat gewählt. Für die Wahl des Ortsbürgermeisters gilt § 85 Abs. 1 KVG LSA.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 1. Ortschaft Bischofrode
 2. Ortschaft Burgsdorf
 3. Ortschaft Hedersleben
 4. Ortschaft Helfta
 5. Ortschaft Osterhausen
 6. Ortschaft Polleben
 7. Ortschaft Rothenschirmbach
 8. Ortschaft Schmalzerode
 9. Ortschaft Unterrißdorf
 10. Ortschaft Volkstedt
 11. Ortschaft Wolferode
- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.



§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen;
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft;
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1.000,00 EUR nicht übersteigt;
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (3) Aufgaben, die den Ortschaftsräten über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten hinaus übertragen werden, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Gebietsänderungsverträge der Lutherstadt Eisleben mit der jeweiligen Ortschaft, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

- (4) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Ortschaftsräte vor und führt sie aus.



VI. Abschnitt - Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.eisleben.eu und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs.3 KVG LSA erfolgt im Internet unter www.eisleben.eu.
Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
Als Service erfolgt die Bekanntmachung der Sitzungstermine im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben sowie die Bekanntmachung der Sitzungstermine mit Ort, Zeit und Tagesordnung in den Schaukästen der Ortschaften und des Rathauses.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Abs. 1. bekanntzumachen.
An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Rathaus, Erdgeschoss, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des



ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt - Abweichungen von den Bestimmungen der Hauptsatzung

§ 18 Abweichungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat mit qualifizierter Mehrheit die Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die über den im § 6 der Hauptsatzung festgeschriebenen Beträgen liegen, an beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

VIII. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 24.11.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.04.2024 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 26.06.2026


Carsten Staub
Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage1:
Wappen / Dienstsiegel





Anlage 2:
Lageplan Ortschaft Helfta

